

## Steuerliche Familienförderung in Österreich

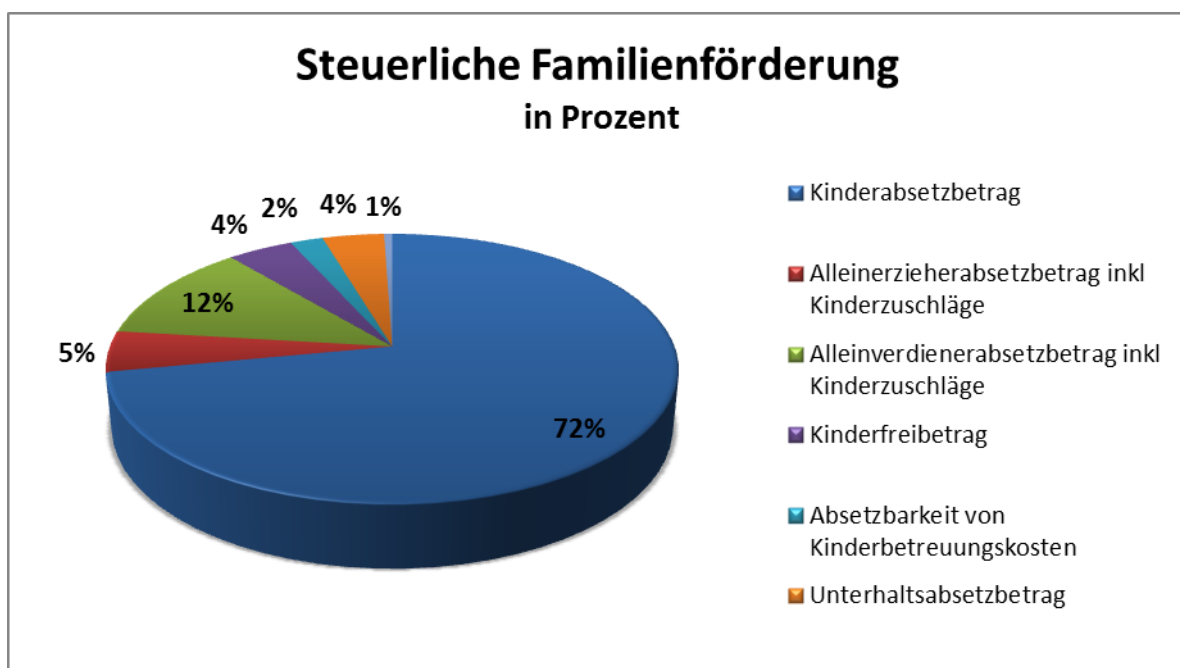
### WUSSTEN SIE, DASS...

- ⇒ in Österreich in die steuerliche Familienförderung jährlich zirka 2 Mrd. Euro investiert werden?
- ⇒ für die Kinderbetreuung bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung jährlich bis zu 2.300 Euro pro Kind geltend gemacht werden kann?
- ⇒ für 1,8 Mio. Kinder der Kinderfreibetrag zusteht, aber nur für ca. 1,2 Mio. Kinder geltend gemacht wurde?
- ⇒ nur 900.000 Kinder Anspruch auf den Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag haben?

### Familienförderung

Die Familienförderung setzt sich in Österreich aus den **Geldleistungen** (z. B.: Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld), den **Sachleistungen** (z. B.: Schulbuchaktion, Schülerfreifahrt) bis hin zu den verschiedenen **steuerlichen Familienförderungen** zusammen. Jährlich werden insgesamt zirka 9 Mrd. Euro für familienpolitische Leistungen ausgegeben, davon entfallen zirka **2 Mrd. Euro** auf die **steuerliche Familienförderung**.

Abbildung 1: Steuerliche Familienförderung



Quelle: Bundesministerium für Finanzen, [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

Der Schwerpunkt der Familienförderung liegt bei den Geldleistungen, der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag, der grundsätzlich zur steuerlichen Familienförderung zu rechnen ist, aber gemeinsam mit der Familienbeihilfe als direkte Geldleistung ausbezahlt wird. Trotz der zahlreichen steuerlichen Möglichkeiten besteht bei der steuerlichen Familienförderung eine enorme Schieflage und Verbesserungsbedarf.

## Absetzbetrag

Derzeit gibt es den Alleinverdiener-(AVAB), Alleinerzieher-(AEAB), den Unterhalts- und den Kinderabsetzbetrag, der eigentlich kein „echter“ Absetzbetrag ist, da er gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

Im Jahr 2004 wurde der AVAB und AEAB um den Kinderzuschlag erweitert, der von der Anzahl der Kinder abhängt. Diesen Kinderzuschlag gibt es aber nur dann, wenn der AVAB oder AEAB zusteht. Etwa die Hälfte der 1,8 Millionen Kinder profitieren von dieser Regelung, wohingegen für 900.000 Kinder kein Anspruch auf diesen AVAB besteht, weil die Eltern die Voraussetzungen für den AVAB nicht erfüllen.

**Tabelle 1: AVAB/AEAB inkl. Kinderzuschlag**

Nach Anzahl der Kinder	Höhe des jährlichen Kinderzuschlags
<b>für das erste Kind</b>	494 Euro
<b>für das zweite Kind</b>	669 Euro
<b>für das dritte und jedes weitere Kind</b>	je 220 Euro

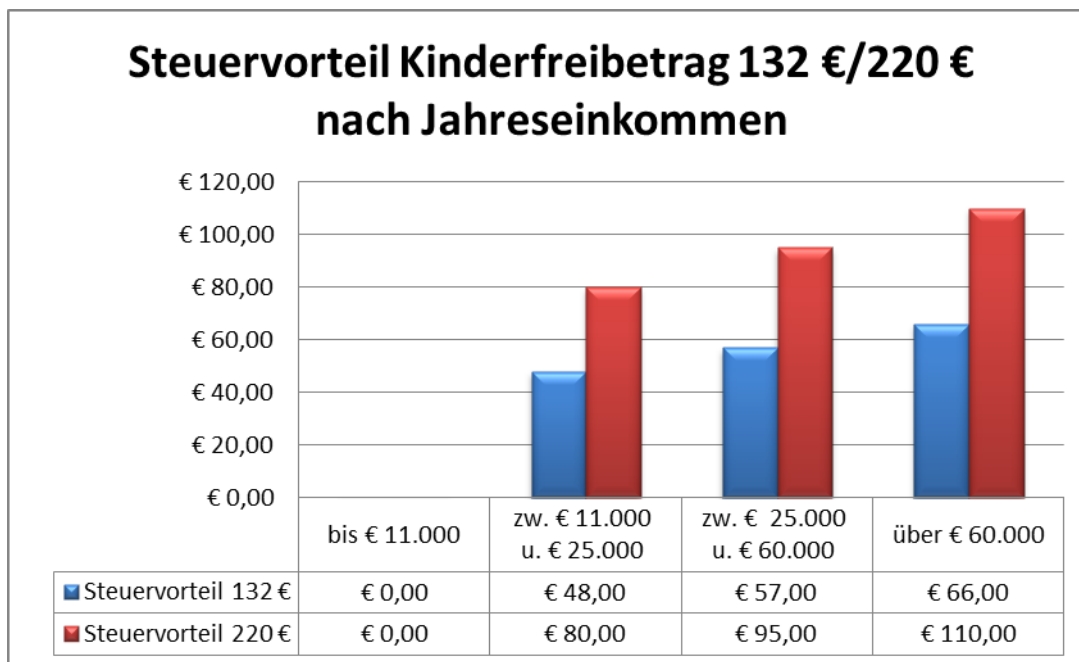
Quelle: Einkommensteuergesetz 1988, § 33 Abs. 4

## Kinderfreibetrag

In Österreich wird für zirka 1,8 Mio. Kinder zwischen 0 und 25 Jahren Familienbeihilfe bezogen. Zusätzlich dazu kann seit dem Jahr 2009 ein Kinderfreibetrag<sup>1</sup> geltend gemacht werden. Aber auch hier stellt sich das Problem ähnlich dar wie bei den Betreuungskosten. Im Jahr 2010 wurde für 1,2 Mio. Kinder der Kinderfreibetrag geltend gemacht, zu einer positiven steuerlichen Auswirkung ist es allerdings nur bei 800.000 Kindern gekommen. Für weitere 400.000 Kinder wurde der Kinderfreibetrag zwar beantragt, aber wegen des zu geringen Einkommens der Eltern gingen diese leer aus. Für die restlichen 600.000 Kinder wurde bis dato kein Antrag gestellt. Offenbar wissen viele Eltern über die steuerlichen Möglichkeiten nicht Bescheid oder sind über die kaum überschaubaren familienpolitischen Fördermaßnahmen unzureichend informiert.

<sup>1</sup> Der Kinderfreibetrag kann entweder von beiden Elternteilen mit jeweils 132 Euro oder nur von einem Elternteil mit 220 Euro im Kalenderjahr beantragt werden.

Abbildung 2 : Steuervorteil Kinderfreibetrag



Quelle: Eigene Berechnung

## Kinderbetreuung

Mit der Einführung der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten im Jahr 2009 wurde ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gesetzt. Zum einen, um die Berufstätigkeit der Frauen zu fördern und zum anderen, um die Eltern von den Betreuungskosten zu entlasten. Leider können von dieser steuerpolitischen Maßnahme nicht alle Eltern gleichermaßen profitieren. Die Einkommenssituation der Eltern spielt bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten eine wesentliche Rolle. **Eltern mit einem geringen Einkommen können von der Absetzbarkeit der Kinderbetreuung nicht in dem Umfang profitieren, wie es Eltern mit hohem Einkommen tun können**, obwohl gerade sie die Finanzierung der Kinderbetreuung stark belastet. Im Jahr 2010 wurden für 135.000 Kinder 106 Mio. Euro an Kinderbetreuungskosten beim Finanzamt eingereicht, wobei davon 18,5 Mio. Euro ohne steuerliche Auswirkung blieben, da das Einkommen der Eltern so gering war, dass keine Steuer<sup>2</sup> bezahlt wurde.

Tabelle 1: Überblick Kinderbetreuungskosten

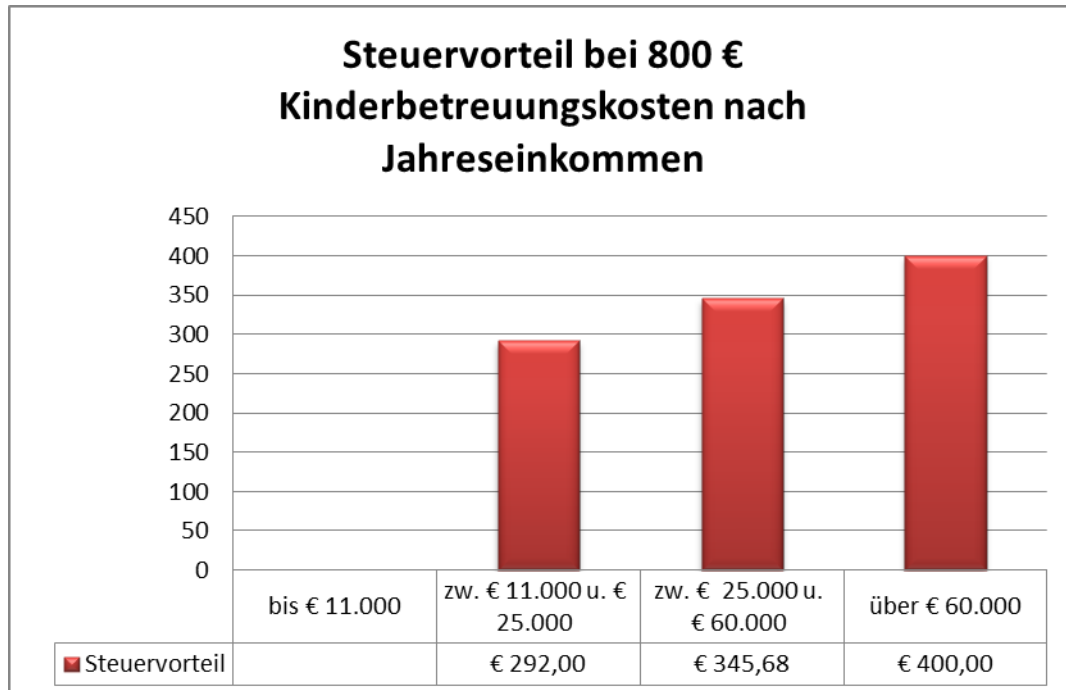
Kalender-jahr	Beantragte Kinder-betreuungskosten	Anzahl der Kinder	Betreuungskosten Ø pro Kind
2009	111,5 Mio €	180.000	620 €
2010	106,0 Mio €	135.000	800 €

Quelle: Parlamentarische Anfrage vom 4.Juli 2012; Anfragebeantwortung: 5.September 2012

<sup>2</sup> Das entspricht einem monatlichen Bruttobezug von 1.205 Euro.

Im Durchschnitt wurden pro Kind 800 Euro an Kinderbetreuungskosten<sup>3</sup> geltend gemacht. Die steuerliche Gutschrift daraus konnte bis zu 400 Euro im Jahr betragen, viele gingen aber auch leer aus.

**Abbildung 2: Steuervorteil bei 800 € Kinderbetreuungskosten**



Quelle: Eigene Berechnung

Um jedem Kind den gleichen Zugang zu den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen geben zu können, wäre der Ausbau an leistbaren Kinderbetreuungsplätzen zielführender, als eine Unterstützung mittels Steuervorteilen, die bei den Eltern und deren Kindern zum Teil nicht ankommen.

### Wer leer ausgeht

In den 1970er wurde als oberster Grundsatz festgelegt, „**dass jedes Kind gleich viel wert ist**“. In den letzten Jahren wurde die Familienförderung aber wieder mehr in das Steuerrecht verlagert, weg von den direkten Fördermaßnahmen. Als **Anknüpfungspunkt** für die Höhe der Förderung dient hierbei **immer das Einkommen**. Für die tatsächliche Auswirkung der Freibeträge (z. B. die Kinderbetreuung) sind die Grenzsteuersätze verantwortlich. Damit sich ein Absetzbetrag auswirken kann, ist es notwendig, dass das Einkommen so hoch ist, dass Steuer bezahlt werden muss (einzige Ausnahmen dabei bilden der Alleinverdiener- und der Alleinerzieherabsetzbetrag – hierfür gibt es eine Negativsteuer-Gutschrift). Das bedeutet, dass die Gerechtigkeit dort endet, wo Freibeträge und Absetzbeträge zur Anwendung kommen. Allgemein kann bemerkt werden, dass Männer gegenüber Frauen stärker von

<sup>3</sup> Kind (bis zum 10. Lebensjahr können Kinderbetreuungskosten bis maximal 2.300 Euro im Jahr geltend gemacht werden)

Freibeträgen profitieren, da Ihr Einkommen in der Regel höher ist als das der Frauen. Von den steuerlichen Fördermaßnahmen werden vor allem Personen mit einem geringen Einkommen, die häufig in Niedriglohnbranchen (Handel, Gastgewerbe, Reinigung) angesiedelt sind, ausgeschlossen. Ebenso sind Frauen, AlleinerzieherInnen und Teilzeitbeschäftigte überproportional oft davon betroffen. Sie können aus den steuerlichen Fördermaßnahmen keinen Vorteil ziehen.

Die **Arbeiterkammer** setzt sich ein für

- Ausbau und Investition in mehr Kinderbetreuungsplätze,
- eine Ausgestaltung der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, so dass auch Eltern mit geringem Einkommen finanziell entlastet werden,
- bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowohl für Frauen wie auch für Männer,
- Vereinfachung und mehr Transparenz in der Familienförderung.

## **Glossar**

### **Absetzbetrag:**

Der Absetzbetrag ist grundsätzlich von der Einkommenshöhe unabhängig und wird direkt von der zu bezahlenden Steuer abgezogen, vorausgesetzt das Einkommen ist so hoch, dass sich eine Steuer ergibt. Das bedeutet, dass die, die wegen ihres geringen Einkommens keine Steuer zahlen, häufig um ihre Förderung umfallen.

### **Freibetrag:**

Der Freibetrag schmälert die steuerliche Bemessungsgrundlage, das ist die Grundlage von der die Steuer berechnet wird.

### **Grenzsteuersatz:**

Mit der Höhe des Einkommens steigt der Grenzsteuersatz an. Grenzsteuersatz ist der Prozentsatz, mit dem der letzte Euro des Einkommens zu versteuern ist. Die Steuerersparnis bei hohen Einkommen ist dadurch ein größere als mit einem geringeren Einkommen. Die momentan gültigen Grenzsteuersätze sind 36,5 % zw. 11.000 € und 25.000 €, 43,2 % zw. 25.000 € und 60.000 € und 50 % ab 60.000 € steuerpflichtiges Jahreseinkommen. Unter 11.000 € fällt keine Einkommenssteuer an (Sozialversicherungsbeiträge jedoch sehr wohl).

Wollen Sie dieses Informationsservice **abonnieren?**

Ganz einfach unter:

<http://wien.arbeiterkammer.at/newsletter.htm?submit=anmelden>

„Sozial- und Wirtschaftsstatistik aktuell“ auswählen und auf „abschicken“ klicken.

Feedback und Rückfragen bitte an [SWSA@akwien.at](mailto:SWSA@akwien.at)